



Organisationseinheit: BMG - II/B/13 (Lebensmittelrecht,
-sicherheit und -qualität)
Sachbearbeiter/in: Dr. Amire Mahmood
E-Mail: amire.mahmood@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4741
Fax:
Geschäftszahl: BMG-75335/0006-II/B/13/2012
Datum: 12.07.2012
Ihr Zeichen:

post.gesundheit@bgl.gv.at; lmi.abt12@ktn.gv.at; lebensmittelaufsicht@salzburg.gv.at; post.gs3@noel.gv.at; fa8b@stmk.gv.at; lebensmittelaufsicht@tirol.gv.at; ivb@vlr.gv.at; post@mdp.magwien.gv.at; la.esv.post@ooe.gv.at

Orientierungserlass zur Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Gesundheit wie folgt mit:

Die Liste gemäß Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 wurde am 25. Mai 2012 im Amtsblatt L 136 mit der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 veröffentlicht. Dies wird nun zum Anlass genommen, die beteiligten Verkehrskreise über aktuelle Auslegungsfragen zu informieren. Die Orientierungserlässe vom 2.5.2007 und 26.7.2007 sind als obsolet zu betrachten.

1. Art. 1 Abs. 2 (Anwendungsbereich) der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006

Die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 gilt gemäß Art. 1 Abs. 2 für Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben, die in kommerziellen Mitteilungen bei der Kennzeichnung und Aufmachung von oder bei der Werbung für Lebensmittel gemacht werden, die als solche an die Endverbraucher/innen abgegeben werden sollen. Der 4. Erwägungsgrund erläutert dazu, dass auch Angaben in kommerziellen Mitteilungen, u. a. auch in allgemeinen Werbeaussagen über Lebensmittel und in

Werbekampagnen wie solchen, die ganz oder teilweise von Behörden gefördert werden, betroffen sind.

2. Art. 1 Abs. 4 (generic descriptors, denominations) der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006

Für Ausnahmeanträge betreffend allgemeine Bezeichnungen, die traditionell zur Angabe einer Eigenschaft einer Kategorie von Lebensmitteln oder Getränken verwendet werden, die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben könnten, wie z. B. „Digestif“ oder „Hustenbonbon“, sind von der Europäischen Kommission Verfahrensregeln zu erstellen. Art. 1 Abs. 4 der Verordnung wurde als Ausnahme zur Bestimmung des Art. 1 Abs. 3 betreffend Handelsmarken, Markennamen oder Phantasiebezeichnungen formuliert, für die eine Übergangsfrist bis 19. Jänner 2022 gilt. Bis zur Erstellung von Verfahrensregeln ist weiterhin davon auszugehen, dass die Bestimmung nicht anzuwenden ist.

3. Art. 1 Abs. 5 (Ausnahmen vom Geltungsbereich) der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006

Im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 1 Abs. 5 lit. a wird erneut festgehalten, dass nach ho. Ansicht Angaben, die den diätetischen Zweck betreffen, von der Verordnung nicht umfasst sind.

4. Art. 10 Abs. 2 lit. b (Spezielle Bedingungen/Kennzeichnung) der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006

Gemäß Art. 10 Abs. 2 lit. b sind Informationen zur Menge des Lebensmittels und zum Verzehrsmuster, die erforderlich sind, um die behauptete positive Wirkung zu erzielen, in der Kennzeichnung oder, falls diese fehlt, Aufmachung der Lebensmittel und in der Lebensmittelwerbung anzugeben.

Da die Bedingungen für die Verwendung von gesundheitsbezogenen Angaben nunmehr mit der Liste gemäß Art. 13 festgelegt sind, ist diese Bestimmung – nach Ablauf der Übergangsbestimmung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 – einzuhalten, soweit sie nicht Angaben betrifft, die „on hold“ sind (d. h. durch die EFSA bewertet, aber noch keine Entscheidung im Rahmen der Komitologie) bzw. die noch nicht beurteilt wurden (u. a. pflanzliche Stoffe).

5. Art. 10 Abs. 3 („well-being claims“) der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006

Gemäß Art. 10 Abs. 3 der Verordnung sind Verweise auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile des Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden nur zulässig, wenn ihnen eine in einer der Listen nach Art. 13 oder 14 enthaltene spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigefügt ist.

Da die Bedingungen für die Verwendung von gesundheitsbezogenen Angaben nunmehr mit der Liste gemäß Art. 13 festgelegt sind, ist diese Bestimmung – nach Ablauf der Übergangsbestimmung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 – einzuhalten, soweit sie nicht Angaben betrifft, die „on hold“ sind (d. h. durch die EFSA bewertet, aber noch keine Entscheidung im Rahmen der Komitologie) bzw. die noch nicht beurteilt wurden (u. a. pflanzliche Stoffe).

6. Art. 12 (Beschränkungen der Verwendung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben) der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006

Art. 12 der Verordnung ist in der Weise zu verstehen, dass Empfehlungen von einzelnen Ärztinnen/Ärzten oder Vertreter/inne/n medizinischer Berufe und von Vereinigungen, die nicht in Art. 11 genannt werden, für sich eine gesundheitsbezogene Angabe darstellen. Gemäß Art. 2 Abs. 2 Z 5 der in Rede

stehenden Verordnung ist jede Angabe, mit der auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einem Lebensmittel einerseits und der Gesundheit andererseits besteht, eine gesundheitsbezogene Angabe.

7. Erwägungsgrund 17 der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 („Positivliste“)

Erwägungsgrund 17 der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 lautet wie folgt: „Für den Zusatz von Stoffen zu Lebensmitteln bzw. ihre Verwendung in Lebensmitteln wie auch für die Einstufung von Produkten als Lebensmittel oder Arzneimittel gelten spezifische EU- und einzelstaatliche Rechtsvorschriften. Eine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 getroffene Entscheidung über eine gesundheitsbezogene Angabe, wie die Aufnahme in die Liste zulässiger Angaben gemäß Artikel 13 Absatz 3 der genannten Verordnung, ist nicht gleichbedeutend mit einer Zulassung für das Inverkehrbringen des Stoffes, auf den sich die Angabe bezieht, einer Entscheidung darüber, ob der Stoff in Lebensmitteln verwendet werden darf, bzw. einer Einstufung eines bestimmten Produkts als Lebensmittel.“

Durch diesen Erwägungsgrund wird insbesondere zum Ausdruck gebracht, dass die Liste gemäß Art. 13 zu keiner Harmonisierung der Verwendung von anderen Stoffen in Lebensmitteln, einschließlich Nahrungsergänzungsmitteln, geführt hat.


8. Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 („Positivliste“)

Die Verordnung (EU) Nr. 432/2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern gilt ab dem 14. Dezember 2012. Gesundheitsbezogene Angaben, die abgelehnt wurden, befinden sich im Register gemäß Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006. Aus Gründen eines einheitlichen Vollzugs sind Angaben, die nicht gemäß Art. 13 der

Verordnung gemeldet wurden, bezüglich der Übergangsfrist in gleicher Weise zu behandeln.

Für den Bundesminister:
Dr. Amire Mahmood

Beilage/n:

Signaturwert	OZlrcKi2IW55+Ong1HzkUPNmKXsY2NL+hxFKIWBxht7qpB7frZIWlxU6pXdpEhpL PY7y95qsxu9VpqFxlYxe6+6Zd5h35cGq1dypLZeZFyFhnQ6G6kKbak2SsNNqzj3H 8N9FYu40uvksU95tclzHNMk8wGECMc7E3bqWQCge4=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit, C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-07-18T12:09:19+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	